

Abschrift

3 D 565/1939

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den kaufmännischen Angestellten
K[] Israel M [] zur Zeit in dieser Sache in Hamburg in Un-
tersuchungshaft,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung
vom 3. August 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Scheurlen als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Guth, Schaefer II
und der Oberlandesgerichtsrat Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Hamburg vom 12. April 1939 wird, so-
weit es den Fall Ehrhardt betrifft, nebst den ihm insoweit zu Grun-
de liegenden Feststellungen und hinsichtlich der Gesamtstrafe auf-
gehoben. In diesem Umfange wird die Sache zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision verworfen; insoweit werden die
Kosten des Rechtsmittels dem Beschwerdeführer auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

I. Das Rechtsmittel kann nur im Fall E[] Erfolg haben.

1.) Nach den Feststellungen des Landgerichts stammt der Angeklagte von zwei volljüdischen und zwei deutschblütigen Großeltern ab. Durch die Verordnung vom 20. Mai 1938 - RGBI I S. 594 -, die am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten ist (§ 13), sind das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz in Österreich eingeführt worden. Nach § 4 der Verordnung sind für die Anwendung des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum RBürgG auch in Österreich als Tag des Erlasses des Reichsbürgergesetzes der 16. September 1935 und als Tag des Inkrafttretens des Blutschutzgesetzes der 17. September 1935 anzusehen. Es ist also zu prüfen, ob der Angeklagte gemäß dem § 5 Abs. 2a der Ersten VO. z. RBürgG als Jude gilt, ob er beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes einer jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist für diese Frage entscheidend, ob er einen äußeren Sachverhalt oder bestimmte äußere Tatsachen selbst herbeigeführt oder zum mindesten geduldet hat, in denen seine Verbindung mit der jüdischen Religionsgemeinschaft in irgendeiner Form äußerlich hervorgetreten ist. Danach ist das Merkmal der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft grundsätzlich nur dann gegeben, wenn der Mischling jene äußeren Tatsachen kennt; es genügt, wenn er mit dem Bestehen eines solchen äußeren Merkmals rechnet und sein Fortbestehen gleichwohl duldet (RGSt Bd. 73 S. 98, 99).

Nach den Urteilsfeststellungen ist der Angeklagte bei seiner Geburt in das Geburtsregister der israelitischen Kultusgemeinde in Wien eingetragen worden. Er ist sich in der maßgebenden Zeit auch bewußt gewesen, der jüdischen Religionsgemeinschaft anzugehören; denn anderenfalls hätte er nicht vor 1935 an einem christlichen Vorbereitungsunterricht auf die Taufe teilgenommen. Er ist sich aber nach den Urteilsfeststellungen auch weiter bewußt gewesen, seine Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft nicht gelöst zu haben; denn er hat sich trotz des Vorbereitungsunterrichtes nicht taufen lassen und hat auch nicht seinen Austritt aus der israelitischen Gemeinde erklärt. Es unterliegt daher keinen rechtlichen Bedenken, wenn das Landgericht den Angeklagten als Juden im Sinne des § 5 Abs. 2a der Ersten VO z. RBürgG behandelt.

Die

Die Auffassung des Angeklagten darüber, ob er am Stichtage der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört habe, ist demnach unerheblich. Sollte er hierüber eine falsche Vorstellung gehabt haben, so würde es sich um einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum handeln (RGSt Bd. 71 S. 28, 31).

2.) Vater und Mutter der H [] E [] sind unehelich geboren. Die beiden Großväter sind „urkundenmäßig nicht nachzuweisen“ (Bl. 10 UA.). Die Revision rügt mit Recht, daß das Landgericht keine rassenmäßige Untersuchung der Ehrhardt habe vornehmen lassen.

Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 16. März 1939 - 3 D 159/39 - ausgeführt:

Das Gericht hat zwar grundsätzlich auch über Abstammungsfragen nach freier Beweiswürdigung zu entscheiden. Der Strafrichter ist jedoch auch hier verpflichtet, alle geeigneten Beweismittel, die ihm zu Gebote stehen, zu benutzen, um in sämtlichen für die Entscheidung wesentlichen Punkten, soweit es dem menschlichen Erkenntnisvermögen zugänglich ist, die Wahrheit zu ermitteln (RGSt Bd. 72 S. 161 [162]; ferner das RG-Urt. 4 D 879/37 vom 14. Dezember 1937 = JW 1938 S. 447 Nr. 2).

Es ist der Revision recht zu geben, wenn sie darauf hinweist, daß in dem hier vorliegenden Fall nicht alles geschehen ist, was zur Erforschung der Wahrheit möglich und notwendig war. Als letztes Mittel zur Ergänzung der für sich allein nicht unbedingt schlüssigen Beweisanzeichen kommt die Anordnung einer rassenmäßigen Untersuchung der Zeugin ... in Betracht (vgl. die Allg. Verfg. des RJustMin. vom 27. März 1936 - DJ 1936 S. 533 - und DJ 1937 S. 1781).

Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des angefochtenen Urteils zu diesem Punkte hat der Senat seinen Standpunkt aufrechterhalten müssen. Der Staat kann aus Zweckmäßigkeitsgründen für seine Verwaltungen anordnen, daß ein uneheliches Kind bei arischer Herkunft mütterlicherseits bis zum Beweise des Gegenteils, und wenn nicht die besonderen Umstände des Falles dagegen sprechen, als arisch anzusehen sei. Eine solche Vermutung kann nicht im Strafverfahren genügen. Hier muß dem Angeklagten seine Schuld nachgewiesen werden. Es muß also dem Angeklagten nachgewiesen werden, daß die H [] E [] deutschen oder artverwandten Blutes ist. Da dieser Nachweis noch nicht mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ge-
führt

führt ist, ist, soweit der Fall E [] in Frage steht, das angefochtene Urteil aufzuheben.

II. Im übrigen ist die Revision unbegründet.

1.) Die Annahme des Landgerichts, in den Fällen B [] und G [] (UA.BI.15,17) stellten die Handlungen des Angeklagten bereits den Anfang der Ausführung des Verbrechens der Rassenschande dar, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Der Angeklagte wollte an Ort und Stelle den Beischlaf mit dem Mädchen ausüben. Die unzüchtigen Handlungen sollten nach seinem Willen unmittelbar zum Beischlaf führen. Sie wären so, wie sie sich nach seinem Willen entwickeln sollten, als ein einheitlicher Vorgang aufzufassen gewesen. Das Rechtsgut, das die Strafvorschrift schützen soll, war durch die Handlungen des Angeklagten bereits unmittelbar gefährdet, (RGUrt. v. 5.9. 1938, 3 D 646/38 = JW. 1938 S. 2807).

2.) Grundsätzlich hat der Tatrichter nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 2 BlutSchG eine Gefängnis- oder eine Zuchthausstrafe die angemessene Sühne darstellt. Das Revisionsgericht kann nur nachprüfen, ob der Tatrichter sein Ermessen willkürlich ausgeübt hat oder ob er bei der Strafbemessung von rechtsirrigen Erwägungen ausgegangen ist (RGSt. Bd. 71 S. 245). Bei der Strafzumessung muß ausschlaggebend das Maß von Verantwortungslosigkeit gewertet werden, das der Täter gegenüber der Volksgemeinschaft durch Gefährdung des deutschen Blutes und der deutschen Ehre gezeigt hat (RGSt. Bd. 72 S. 148). Das Landgericht hat ersichtlich die Schwere der Tat des Angeklagten nach allen Richtungen abgewogen, indem es auf die äußeren und inneren Tatumstände und auf die Persönlichkeit des Angeklagten eingegangen ist. Es stellt fest, dem Angeklagten war bekannt, daß Rassenschande sehr hart bestraft wird; es stellt weiter fest, daß diese Kenntnis keinerlei Hemmungen bei ihm hervorgerufen hat. Die Erwägungen des Landgerichts über die Strafzumessung geben daher zu keinen rechtlichen Bedenken Anlaß.

3.) Die auf die allgemeine Sachrüge vorgenommene Nachprüfung des angefochtenen Urteils im übrigen hat keinen Rechtsfehler aufgedeckt.

gez. Scheurlen Schoerlin Guth Schaefer Grahn
